

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) SOWIE AUFGRUND DES § 9 ABS. 4 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 82 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DAS STADTVERORDNETEN-KOLLEGIUM VOM 17.05.1990 FOLGENDE

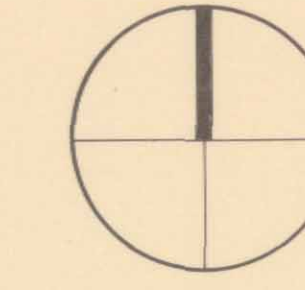
SATZUNG DER STADT ELSHORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 152

DAS GEBIET, BEGRENZT IM WESTEN DURCH DEN ADENAUERDAMM, IM SÜDEN DURCH DIE STRASSE RAMSKAMP, IM OSTEN DURCH DAS GELÄNDE DES BAUERNHOFES HELL UND IM NORDEN DURCH DIE SÜDLICHE WOHNBEBAUUNG DES ERICH-OLLENHAUER-WEGES.

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

PLANZEICHNUNG TEIL A

Rechtsgrundlage: BauNVO i. d. F. v. 26.11.1990

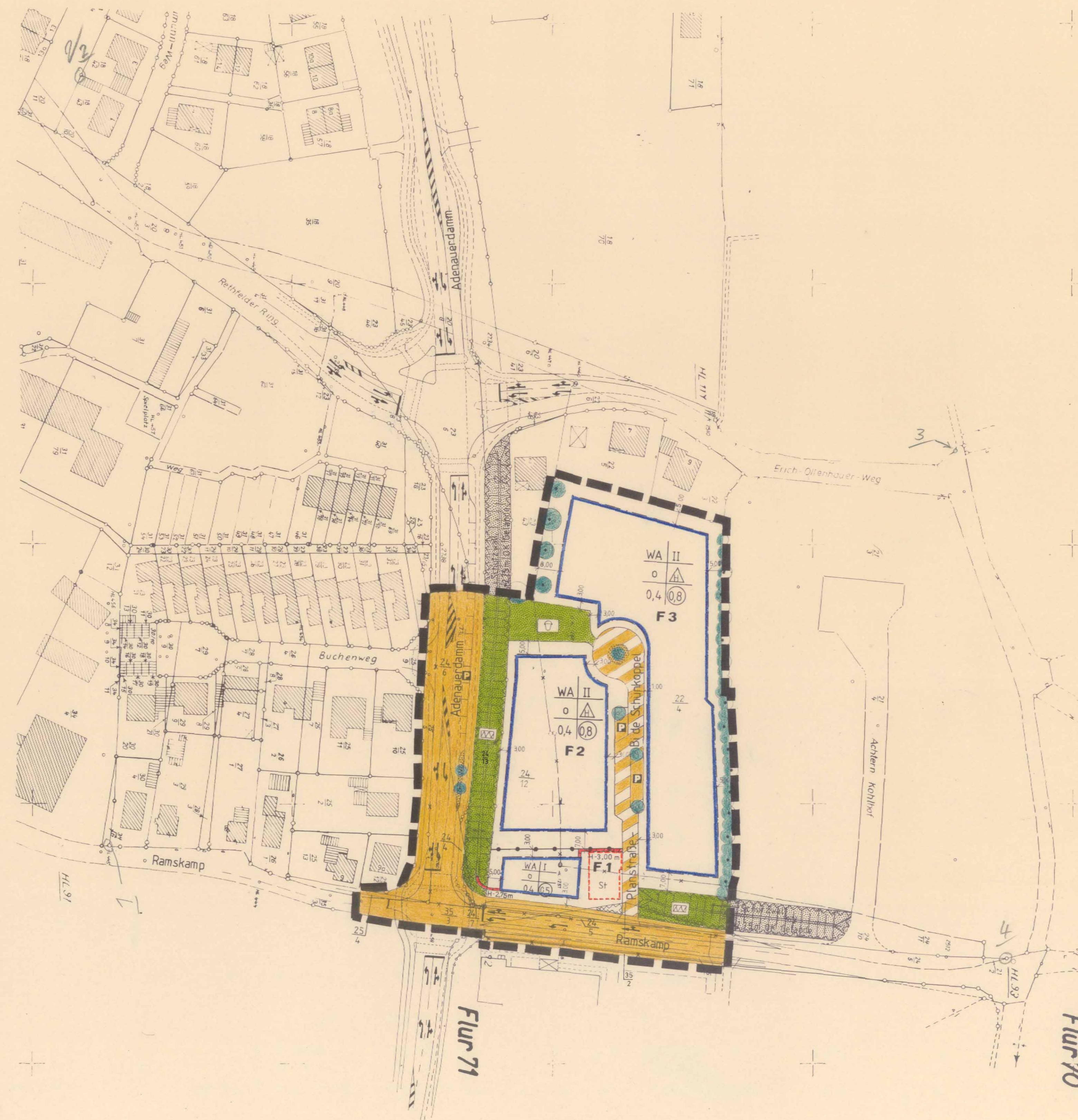


0 20 40 60 80 100

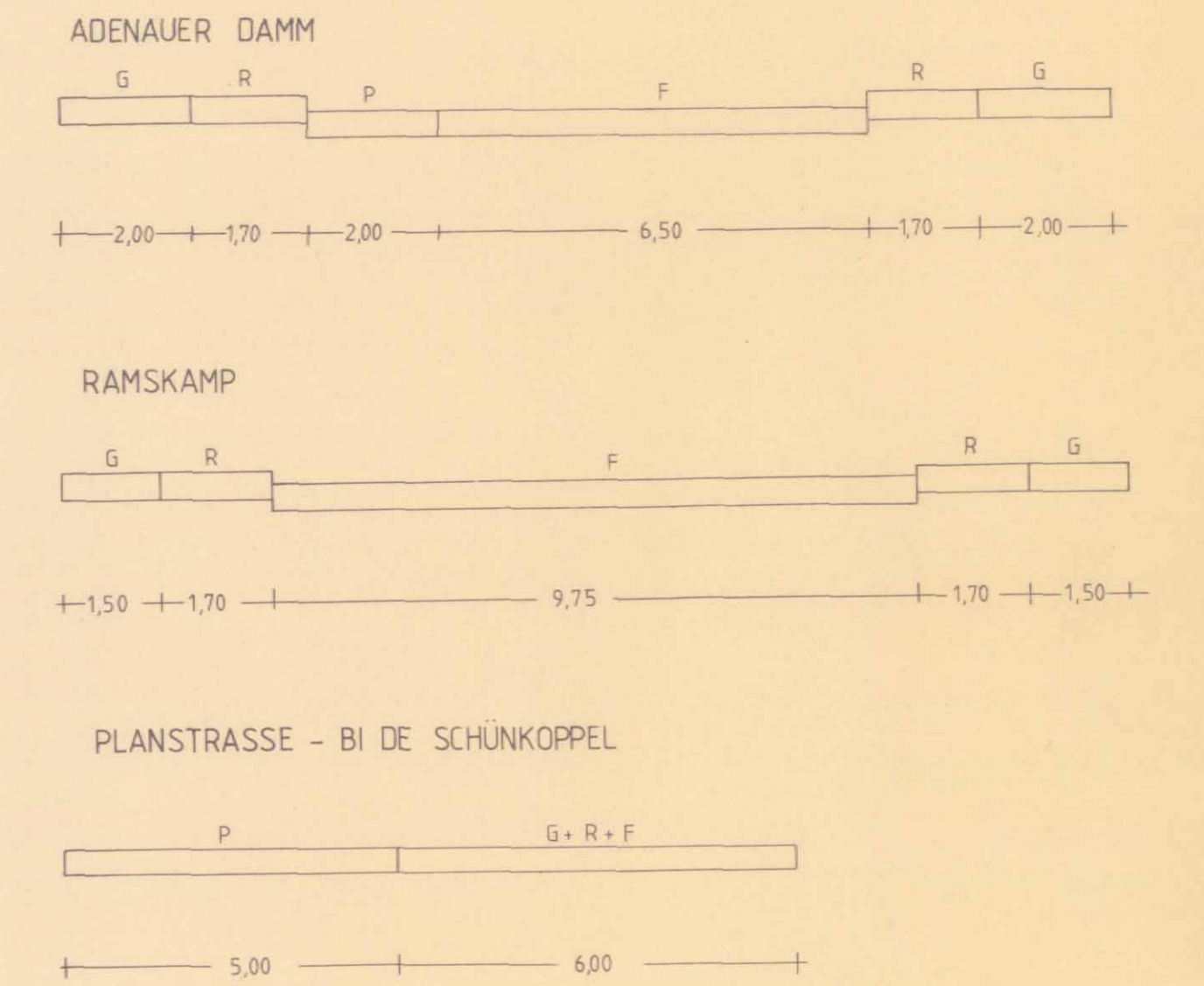
Maßstab 1:1000

Ämtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan
 Gemeindebezirk: Elmsorn
 Gemarkung: Elmsorn
 Klein Nordende
 Kollin-Reisek
 Flur: 66
 Ungefährer Maßstab: 1:1000
 Katasteramt Pinneberg
 Pinneberg, den 4. 04. 1990

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§§ 16 u. 17 BauNVO
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16 u. 17 BauNVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16 Abs. 2 BauNVO
	BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGBIETES	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	VOM DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, SICHTBEHINDERNDER BEWUCHS IST STÄNDIG AUF MAX. 0,70 m HÖHE HERUNTERZUSCHNEIDEN.	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG / VERKEHRSBERUHTETER BEREICH	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHENBEGLEITGRÜN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	FLÄCHEN VON VERSORGSANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	TRAFOSTATION	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, KINDERSPIELPLATZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, SCHUTZGRÜN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	SCHUTZWALL MIT ANGABE DER HÖHE OK, GELÄNDE	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	ERHALTUNG VON STRÄUCHERN (KNICKS)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	SCHUTZWAND MIT ANGABE DER HÖHE OK, GELÄNDE	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEINEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	SICHTFELDER	



STRASSENQUERSCHNITTE M. - 1:100



1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtverordneten-Kollegiums vom 22.09.89. Die ersatzliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Elmsorner Nachrichten" am 31.10.89 erfolgt.
 Elmsorn, 14.4.90

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 8.11.89 durchgeführt worden.
 Elmsorn, 11.4.90

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.11.89 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Elmsorn, 11.4.90

4. Das Stadtverordneten-Kollegium hat am 15.02.90 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Elmsorn, 11.4.90

5. Nach § 3 Abs. 2 BauGB haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 16.02.90 bis zum 26.02.90 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 16.02.90 in den "Elmsorner Nachrichten" ersatzlich bekanntgemacht worden.
 Elmsorn, 11.4.90

6. Der katastermäßige Bestand am 4. APR. 1990, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt, ausgenommen Baumbestand und Knicks.
 Pinneberg, 10. APR. 1990

7. Das Stadtverordneten-Kollegium hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.09.1990 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Elmsorn, 26.4.1990

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.05.90 vom Stadtverordneten-Kollegium als Satzung beschlossen.
 Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 17.05.90 geteilt.
 Elmsorn, 26.4.1990

9. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 10.06.1990 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 20.09.1990 Az. 17 889a - 592, 113 - 14.15 (152) erklärt, daß er
 - eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend macht und
 - gleichzeitig die örtlichen Bauvorschriften mit Nebenbestimmungen genehmigt.
 Elmsorn, 20.09.1990

10. Die Begründung der geltend gemachten Rechtsrüge und die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurden durch sätzungändernden Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 20.09.1990 veranlaßt, die Hinweise sind beachtet.
 Dieses wurde mit Erlaß des Innenministers vom 20.09.1990 bestätigt.
 Elmsorn, 20.09.1990

11. Die Bebauungsplanentscheidung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 Elmsorn, 20.9.1990

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.09.90 ersatzlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtschuttsansprüche (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem am 20.09.90 in Kraft getreten.
 Elmsorn, 10.09.1990